



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Historicorum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

*Principis & Episcopi Hildesensis territorialem
superioritatem in civitatem suam contestan-
tur Pontifex & Imperatores re-
missivè.*

MAN zwaren so viel Ihrer Päbstl. Heiligkeit pronunciatum, oder Sentenz, und der Käyserl. Majestät Protectoria, Mundiburdia, investituras, mandata seu monitoria, anbelanget / dieselbe ad partem secundam hujus demonstrationis aufsehen / und gleich zu des Heil. Röm. Reichs Fürsten sich wenden.

*Eandem agnoscunt Principes Imperii &
Duces Brunswicenses.*

SOLCHEM nach erweisen ja beede vom Herrn Herzogen Ernst zu Zell / der Stadt / wiewohl ganz irrig und ohne Grund / vorgegebenen Schutz. Herrn in Anno 1598. an höchst gemeldten Herrn Herzogen Ernst Chur-Fürsten zu Coblen / als Bischöffen zu Hildesheim / und offerwehnte Stadt abgangene Schreiben / des Herrn Bischöffen Superiorität / und der Stadt Subjection klärllich : in dem Schreiben an den Chur-Fürsten seynd folgende Wort enthalten.

Burgermeister und Rath Ew. Liebden Stadt Hildesheim ic. Von Ew. Liebden / als Dero von Gott fürgesetzten Obrigkeit ic.

Et in aliis ad civitatem

Eweren gnädigsten Landts-Fürsten

Num. 34. & 35.

num. 34.
& 35.

Cum Principibus consentiunt Historici.

STREFFEN hiemit überein die alt- und neue Geschicht-Schreiber / so wohl aufwertige / als der Hildesheimer eigene Landts-Leuthe und Glaubens-Genossen / in specie, aber rerum Saxoniarum celeberrimus Scriptor

Albertus Kranz. in sua metropoli lib. 9. cap. 53.

Schreibet von Herrn Bischöffen Gerardo

Armavit Cives URBIS SUÆ

Vid. num. 19.

num. 19

Bünting. in seiner Braunschw. Chronic zu Magdeburg Anno 1596. getruickt / fol. 102. pag. 2. part. I. ad annum 1367.

Schreibet von selbigem Herrn Bischöffen Gerardo, und damahligen Kriege

Et

Et

H V
28

Er zog mit NB. Seinen Bürgeren auß der Stadt
Hildesheim auff seine Feinde

n. 19.

dict. num. 19.

In dem Friedens Recess, oder Aufschöpfung / welche Weill. Herz Bischoff Bartholdt zu Hildesheim in ordine der 44. ste in Anno 1486. Mitwochens nach Lucia mit der Stadt Hildesheim und deren confederirten (vel potius Conspirations - Genossen) nach damaliger Fehde getroffen / welcher bey

Juan. Jagenburth in suo Chronic. Hildes. fol. 437. usq. ad 448. incl. zu finden / seynd unter andern diese Formalia enthalten

Verpflichten uns auch / sonderlich Wir von Hildesheim gegen unsern gnädigen Herren / NB. als getreuen Unterthanen von Rechts wegen sich gebühret / zuverhalten / und in Krafft unserer Eyde / den genannten Unseren gnädigen Herren / anfänglich geleistet / NB. Mit aller Gerechtigkeit verpflichtet und verbunden seyn sollen

Leznerus ein der Augspurgischen Confession zugethaner / in seiner Hildesheimischen *Chronic. lib. 6. cap. 8.*

Schreibet von dem Herrn Bischoffen Johanne / daß als derselbe Anno 1519. an den Nobden einen Landt - Tag gehalten / sich daselbst ein Ehrbahr Raht der Stadt Hildesheim (wie des Rahts eigene Wort lauten) gegen ihren NB. Herrn den Bischoffen nicht anders / als die andern Stände hätten erklären können / als daß sie ihrem Herrn dem Bischoffen / ob er sich wieder seine Feinde aufflehnen / und zur Gegenwehr stellen müste / Beystand leisten und thun wolten.

Und obgleich die benachbarte vereinigete Städte / auß daselbst benannten Ursachen / denen Hildesheimischen Deputirten so wohl zur neutralität gerathen / als bey ihnen selbst solche gefasset und vest gestellet / so hätte selbige dennoch von denen Hildesheimern nicht angenommen werden wollen ; Sondern es hätten sich dieselbe folgender Gestalt erkläret

Wann es zur Fehde / und zum Kriege gerichte / wolten und NB. müsten sie ihrem Herren dem Bischoff beystehen mit Leibe und mit Gute / und mit allerley victualien / und gedächten mit seiner Fürsil. Gnaden das Stifft Hildesheim / wider ihre Feinde zu verthädigen.

n. 21. 22.

Num. 21. 22. 23. 24. 25. & 26.

22. 23. Obangezogener Bunting schreibet in seiner Braunschw. *Chronic* zu 24. 25. Magdeburg Anno 1596. getrucket / *parr. 1. fol. 128. pag. 1. sub. init.* daß & 26. derselbige Herz Bischoff Johann / wie er erwelhet worden / und die Regierung ersilich angenommen / die Stadt Hildesheim noch beym Bestumb

stumb gefunden / und nach dem unglücklichen Kriege darbey behalten habe

nn. 36.

Num. 36.

Idem Leznerus & Pomarius

nn. 37.

Num. 37.

Diesen stimmt in terminis bey der Lehrjünger Philippi Melanchtonis Chytræus in Chron. p. 1. pag. mihi 79.

Ibi

Und hat der Bischoff von Hildesheim mehr nichts / als nur drey Schlöffer / als Steurwaldt / Peina und Marienburg / neben der NB. Haupt = Stadt Hildesheim behalten

Scribitque

Idem Chytræ. in Chron. lib. 8. fol. mihi 322.

Diese Wort

Als aber das Käyserl. Mandat in die Stadt Anno 1522. den 10. Januarii gebracht / der Bürgerschaft fürgelesen ward / haben sie mehr NB. ihre Pflicht gegen den Bischoffen NB. ihren Landts = Fürsten / als des Käysers Mandat in acht genommen.

Dergleichen könten mehr beygebracht werden / wann mans nicht für einen Überfluß erachtete

Das aber die bewehrte Historien-Bücher vollkommenen Glauben machen / ist durch einhellige Meinung der Rechts-Gelehrten best gestellt

Klock. in votis Cameral. relat. 72. num. 29.

Et de contrib. cap. 20. n. 424. & seqq. latissime.

Historicis adstipulantur Politici.

Nus denen Scriptoribus Politicis stellen die Stadt Hildesheim inter mediatas, seu, quod idem est, municipales Imperii Civitates der vom Gegentheil so oft angezogener

Conring. de civit. Imper. exerc. 1. Thef. 48.

Author. instit. jur. publ. Rom. Germ. lib. 2. tit. 16. §. 5.

Author. assert. libert. Bremens. fol. 172.

Stryck. de statib. Provincial. cap. 2. num. 70.

Es kan aber dieselbe respectu nullius alterius Principis, als ihres Herrn Bischoffen und Fürsten mediata genennet werden.

Cum Politicis concordant Universitates.

Mit diesen stimmt überein die vornehme Juristen Facultät zu Würzburg in ihren abgegebenen responso

Num. 38.

Worin dieselbe stattlich außführet / und behaubtet / das sich die Stadt Hildesheim mit dem / vom Käyser Sigismundo, und Carolo dem fünfften erlangten und bestättigten Privilegio

num. 38

nn. 39.

Sub num. 39. & 41.

& 41.

H. VI
28